



Materialien zur Schutzkonzeptentwicklung Empfehlungen für die Konfi-Arbeit (Konfi 3 und 7/8)

Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt bei den Dienststellenleitungen (d.h. bei der verantwortlichen Pfarrperson) im Rahmen des lokalen Schutzkonzeptes.

Es gelten zwei Zielrichtungen der Prävention:

- Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Blick auf mögliche Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Der Schutz von Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen

Im Folgenden sind Anregungen für die Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten in allen Bereichen der Konfi-Arbeit aufgelistet. Diese Zusammenstellung erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Klärungen vor Ort in der Gemeinde und der Kooperationsregion

- Klärung, welche Personen bei der Konfi-Arbeit (Konfi 3 bzw. 7/8) vor Ort mitarbeiten
- Klärung, wer jeweils vor Ort oder in der Kooperationsregion für die Konfi-Arbeit verantwortlich ist
- Risikoanalyse im Blick auf Orte und Räume, Situationen und Settings sowie die jeweiligen Personenkonstellationen
- Klärung, von welchen Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtung und/oder ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt wird (Unterscheidung Hauptamt – Verpflichtung durch KAO bzw. Regelungen durch Dezernat 3 – und Ehrenamt)

Empfehlung: Alle Personen, die als Mitarbeitende mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen bzw. in Kontakt treten, erhalten eine Grundinformation und Sensibilisierung im Blick auf mögliche Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen und unterzeichnen eine Selbstverpflichtung (z.B. [Selbstverpflichtung Kinderschutz.pdf \(ejwue.de\)](#)). Die Selbstverpflichtung sollte keinesfalls verschickt werden, sondern mit den jeweiligen Mitarbeitenden besprochen und in diesem Zusammenhang unterschrieben werden. Bei dem vorliegenden Themenkomplex sind eine gute Kommunikation und regelmäßiger Austausch unerlässlich.

2. Details

Folgende Settings sind in Risikoanalysen und Schutzkonzepten bei Konfi 3 und Konfi 7/8 zu berücksichtigen:

- Treffen in kirchlichen Räumen (z.B. des Gemeindehauses) oder anderen öffentlichen Gebäuden
- Treffen in Privaträumen (Konfi-3-Kleingruppentreffen bei „Tischeltern“, Räumlichkeiten von Konfi-Pat*innen, Konfi-Mentor*innen o.ä.)
- Eintägige oder mehrtätige Aktionen (ohne Übernachtung)
- Konfi-Wochenende, Freizeiten, Camps o.ä. (mit einer oder mehreren Übernachtungen)
- Alle Formen von Praktika und Exkursionen
- Alle Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Für folgenden Personen, Personengruppen und Berufsgruppen sind geltende und weitergehenden Regelungen zu beachten:

A: Privatrechtlich angestellte Personen (nach KAO) und in dienstrechtlichen Verhältnissen stehende Personen (nach PfdG.EKD):

- Regelmäßige Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse
- Selbstverpflichtung beim Dienstherrn / Anstellungsträger
- Selbstauskunftserklärung (bei nach KAO angestellten Personen) – vgl. Anlage 1.1.3
- Basisseminar [„hinschauen-helfen-handeln“](#) durchgeführt und organisiert im jeweiligen Kirchenbezirk

B: Ehrenamtlich Tätige

Teamer*innen (die im Laufe eines Konfi-Jahres regelmäßig und wiederholt mitarbeiten und bei Freizeiten/Konfi-Wochenenden dabei sind)

- Schulung (z.B. im Rahmen eines Trainee-Programms oder der JULEICA-Zertifizierung oder zusammen mit Mitarbeitenden im Kooperationsraum o.ä.),
- Teamer*innen, die neu ins Konfi-Team aufgenommen werden, müssen auf ihre neue Rolle hingewiesen werden, die in bestimmten Situationen ein anderes Verhalten zu denselben Personen nötig macht, die sie auch außerhalb der Konfi-Arbeit treffen.
- Selbstverpflichtung und ab dem 16. Lebensjahr ein polizeiliches Führungszeugnis.

Konfi-Pat*innen, Konfi-Mentor*innen und „Tischeltern“

- Unterweisung, die beinhaltet: Vorstellung des Schutzkonzeptes, der Ansprechpersonen und Regelungen für die Aktionen des Konfi-Jahres für „Tischeltern“, Konfi-Pat*innen, Konfi-Mentor*innen im Rahmen eines Vorbereitungstreffens
- Alle „Tischeltern“, Konfi-Pat*innen, Konfi-Mentor*innen unterschreiben eine Selbstverpflichtung (s.o.)
- Falls Kleingruppentreffen in Privaträumen stattfinden, werden sie von mindestens zwei Erwachsenen aus unterschiedlichen Familien verantwortet (falls dies nicht möglich ist, sollten die Treffen in Gemeinderäume verlegt werden)
- Die Treffen haben einen klar definierten Anfang und Ende
- nach Möglichkeit sollten mehr als 2 Konfis einer Begleitung zugeordnet werden

Eltern

Im Rahmen des ersten Elternabends findet eine Information über das Schutzkonzept statt. Diese Information sollte beinhalten:

- Dank für das Vertrauen, die Kinder im Rahmen der Konfi-Arbeit anzuvertrauen.
- Informationen zum Schutzkonzept, insbesondere zur Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden.
- Benennung der Möglichkeiten zur Rückmeldung und Beschwerde sowie Ansprechpersonen.

Projekt-Mitarbeitende (z.B. bei einem Konfi-Samstag) und **Begleitpersonen bei Freizeit/Wochenende** (z.B. in der Küche)

- Unterweisung, die beinhaltet: Vorstellung des Schutzkonzeptes, der Ansprechpersonen und Regelungen für das konkrete Projekt im Rahmen des Konfi-Jahres
- Selbstverpflichtung
- Bei Maßnahmen mit Übernachtung zusätzlich: Einsichtnahme in das polizeiliche Führungszeugnis

Anleitende im Konfi-Praktikum

Für alle in Evangelischer Landeskirche und ihrer Diakonie, die nach KAO angestellt sind, werden die obengenannten Regelungen vorausgesetzt.

Für alle Personen in anderen Einrichtungen, Vereinen, Initiativen und Organisationen gilt:

- Einholen des Schutzkonzeptes
- Selbstverpflichtung

Eine 1:1-Situation zwischen Konfirmand*in und anleitender Person ist zu vermeiden.

Inklusionsbegleiter*innen

Diese sind über ihre Anstellungsträger bereits geschult. Zu ihrer Information kann das Schutzkonzept und die Selbstverpflichtung zur Kenntnis gegeben werden.

Erstellt unter Mitarbeit von:

Matthias Rumm (Ref. 2.2 Konfirmandenarbeit), Martin Trugenberger (ptz), Dr. Beate Kobler (Dekanatamt Böblingen),
Miriam Günderoth (Fachstelle Prävention sexualisierte Gewalt)

